

STADT



RHEINBACH

Der Bürgermeister

Fachgebiet 60 Bauen

Internetadresse: www.rheinbach.de

Hausadresse: Stadtverwaltung · Schweigelstr. 23 · 53359 Rheinbach

Postfachadresse: Stadtverwaltung · Postfach 1128 · 53348 Rheinbach

Mit Postzustellungsurkunde

29.05.2018

<u>Sprechstunden:</u>	Mo.–Di.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr
	Mi.	geschlossen
	Do.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr
	und	14 ⁰⁰ -15 ³⁰ Uhr
	Fr.	8 ⁰⁰ -11 ³⁰ Uhr

Bürgerinfothek	Mo.–Mi.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr
	und	14 ⁰⁰ -17 ⁰⁰ Uhr
	Do.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr
	und	14 ⁰⁰ -18 ⁰⁰ Uhr
	Fr.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr

Ihr Schreiben vom / Zeichen	Mein Zeichen	Sachbearbeiter/in	Zimmer	Durchwahl-Nr.	E-Mail
	60.1/414003/155	Heribert Gerhartz	205	02226/917-306	heribert.gerhartz@stadt-rheinbach.de

Mitteilung über die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach gemäß § 3 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 11.03.1980.

Baudenkmal „Marienkapelle“ Nr. 155 der Denkmalliste.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einer Überprüfung Ihrer Unterlagen wurde festgestellt, dass beim Eintragungsverfahren des Vinzens-Pallotti-Kollegs am 14.10.1994 es versäumt wurde, die Marienkapelle mit in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach aufzunehmen.

Ich bitte das Versäumnis zu entschuldigen und möchte Ihnen hiermit mitteilen, dass die Eintragung der Marienkapelle nachgeholt wird.

Bezugnehmend auf das Schreiben des LVR-Amtes für Baudenkmalpflege im Rheinland vom 03.11.1988 „Antrag auf Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach“ und meine beabsichtigte Anordnung vom 14.10.1994 werden Sie gemäß § 3 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 11.03.1980 (GV. NRW S. 226) in der zurzeit geltenden Fassung darüber unterrichtet, dass die Marienkapelle in Rheinbach, Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flurstück Teil aus 99 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach unter der Nummer 155 gemeinsam mit dem Vinzens-Pallotti-Kollegs eingetragen worden ist.

Das Denkmal unterliegt damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, um deren Beachtung gebeten wird. Insbesondere wird auf die §§ 7, 8, 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Fernsprechanchluss:
02226 / 917 - 0 (Zentrale)
Telefax-Nr.: 917 - 215

Konten der Stadtkasse Rheinbach:
Kreissparkasse Köln IBAN: DE49 3705 0299 0045 8037 07 BIC: COKSDE33XXX
Raiffeisenbank Voreifel IBAN: DE47 3706 9627 0010 8050 15 BIC: GENODED1RBC

Kurzbezeichnung des Denkmals:

Marienkapelle.

Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals:

Vor dem Voigtstor 18, in 53359 Rheinbach Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flurstück Teil aus 99.

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals:

Im Süden der Anlage freistehende Kapelle (1949/50), Putzbau auf Kellergeschoß mit 3-seitig geschlossener Apsis, Rundbogenfenster, großes Rundbogenportal, darüber Glockenfenster, Dachreiter, verschleiertes Satteldach; im Innern flach gedeckt, breite Chorarkade, im Chor Holzaltar aus Eiche in neubarocken Formen, davor Vortragealtar und Lesepult in der gleichen Ausstattung, einfaches Holzgestühl.

Schutzbereich/Begründung:

Der Schutzbereich umfasst nur die Marienkapelle.

Gemäß den oben ausgeführten Erläuterungen ist die Kapelle auf dem Pallottigelände in Rheinbach ein wichtiges Zeugnis und bedeutend für die Geschichte des Menschen. Sie ist aus wissenschaftlichen, besonders architektur- und ortsgeschichtlichen, städtebaulichen sowie Ortsbildprägenden Gründen erhaltens- und schützenswert.

Bei Vorliegen der Denkmaleigenschaft und einem öffentlichen Interesses an der Erhaltung des oben beschriebenen Baudenkmals gem. § 2 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes NRW ist die Stadt Rheinbach als Untere Denkmalbehörde gemäß § 3 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz NRW verpflichtet, die Eintragung in die Denkmalliste vorzunehmen.

Hierbei steht ihr kein Ermessen zu.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingerichtet werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Beförderungsfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)).

Bei schriftlicher Klageerhebung wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschriften beigefügt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Helge Ptok
Sachgebietsleiter